

**Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Authausen, Durchwehna, Görschlitz,
Kossa und Pressel des Evangelischen
Kirchspiels Authausen**

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Authausen hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 4. Mai 2022 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ruhefristen**

Für die Friedhöfe in Authausen, Durchwehna, Görschlitz, Kossa und Pressel gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

**§ 2
Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	350,00 €
1.1.2	Erddoppelwahlgrabstätte	700,00 €
1.2	Kindergrabstätten	
	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	175,00 €
1.2.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	350,00 €
1.3	Urnengrabstätten, je Grabstelle	
1.3.1	Urnenwahlgrabstätten	

1.3.1.1	Urnenwahlgrabstätte der Größe von 0,60 m x 1,20 m für bis zu 2 Urnenstellen	350,00 €
1.3.1.2	Urnenwahlgrabstätte der Größe von 1,00 m x 1,00 m für bis zu 4 Urnenstellen	700,00 €
1.3.2	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	1250,00 €
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	17,50 €
1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume erhoben.	17,50 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	25,00 €
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	
4.	Nutzungsgebühr Trauerhalle	80,00 €
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr (für alle Friedhöfe des Kirchspiels)	25,00 €
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre (für alle Friedhöfe des Kirchspiels)	50,00 €
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
5.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	100,00 €
5.3	Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal	50,00 €

5.4	Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung	50,00 €
5.5	Aufbettungsgebühr	50,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3
Gewerbliche Leistungen**

-werden nicht angeboten-

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 04.02.2015. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

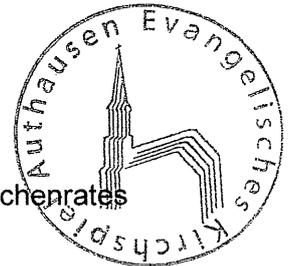
Friedhofsträger:

Authausen 04.09.2022

Ort, den

AR

Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates



D. S.

S. Puch

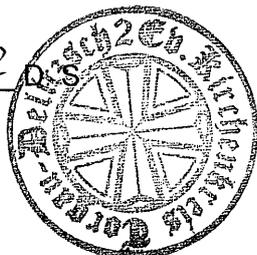
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Gilbenberg 20.5.22

Ort, den



brudl

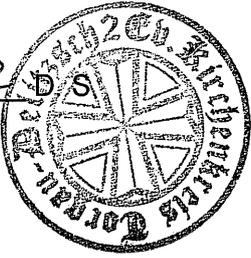
Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

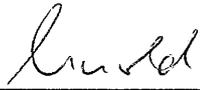
Die vom Gemeindegkirchenrat des Kirchspiels Authausen am 4. Mai 2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Authausen, Durchwehna, Görschlitz, Kossa und Pressel wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 20.5.22 unter dem Aktenzeichen 631/04/2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Authausen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 20.5.22



Ort, den



Amtsleiterin/Amtsleiter

Musterordnung

Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie

vom

Der Gemeindegemeinderat Anhausen hat in seiner Sitzung vom 15.22 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für gottesdienstliches Handeln wird keine Gebühr erhoben. Verkündigendes und seelsorgerliches Handeln gehört zum unmittelbaren Auftrag der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und geschieht neben den allgemeinen Gottesdiensten auch bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen oder ähnlichen Anlässen (Kasualien).
- (2) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken bzw. bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kirchengemeinde aus Anlass einer Kasualie, durch die für die Kirchengemeinde zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Ordnung erhoben; soweit solche nicht bereits nach einer anderen Gebührenordnung erhoben worden sind. Gleiches gilt für Anlässe, die ohne Beteiligung der Kirchengemeinde in deren Räumen oder auf deren Grundstücken stattfinden.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Nutzung nach den §§ 19 und 20 des Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes und den Nummern 19.1 und 20 der Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist:
 - a) wer eine Nutzung von Räumen oder Grundstücken mit oder ohne Beteiligung der Kirchengemeinde außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten veranlasst,
 - b) oder für wen die Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken nach a) tätig wird.
- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch, wer sich gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beantragung der Kasualie, der Inanspruchnahme einer Leistung der Kirchengemeinde oder bei der Beantragung einer Benutzung von Räumen oder Grundstücken der Kirchengemeinde.
- (2) Die Kosten werden durch Bescheid erhoben und sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Benutzung von Räumen und Grundstücken oder die Inanspruchnahme von Leistungen verweigern, wenn erwartet werden muss, dass Kosten nicht entrichtet und entsprechende Sicherheiten auch nicht geleistet werden können.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- (1) Forderungen dürfen von der zuständigen Stelle nur gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn
 1. im Fall der Stundung die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
 2. im Fall der Niederschlagung feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 3. im Fall des Erlasses die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Sind der Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer beantragten Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken zusätzliche Aufwendungen entstanden, ohne dass die Kasualie stattfindet oder der Anlass wahrgenommen wird, so sind die entstandenen Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten. Bereits gezahlte Kosten werden nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 5

Veranstaltungen ohne Beteiligung der Kirchengemeinde

Die Nutzung kirchlicher Räume oder Grundstücke bedarf in jedem Einzelfall einer Entscheidung des Gemeindekirchenrates. Ein Anspruch auf Nutzung entsteht durch diese Ordnung nicht. Die Nutzung wird insbesondere versagt, wenn sie im Widerspruch zur Widmung des Raumes oder des Grundstückes steht oder ein anderer Grund für einen Nutzungsausschluss nach Nummer 20 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung vorliegt.

§ 6 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen einen Bescheid der Kirchengemeinde auf Grund dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei der Kirchengemeinde einzulegen.
- (2) Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, so ist der Vorgang an das Kreiskirchenamt zur endgültigen Entscheidung weiter zu reichen.
- (3) Das Einlegen eines Widerspruchs hemmt nicht die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Kostenbetrages.

§ 7 Kosten

- (1) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten wird eine pauschalisierte Nutzungsgebühr wie folgt erhoben:
 - a) für kirchliche Bestattungen und damit im Zusammenhang stehende Gedenkfeiern €
 - b) für nichtkirchliche Bestattungen und damit im Zusammenhang stehende Gedenkfeiern 350,- €
 - c) für andere Anlässe €

Mit der Gebühr sind die Verbrauchskosten, ~~das Orgelspiel~~, der Aufwand für ~~Ausschmückung~~ und Reinigung abgegolten.*

- (2) Leistungen von Dritten (Auslagen) sind nur zu erstatten, wenn entsprechende Kosten der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt worden sind.
- (3) Der Gemeindegemeinderat kann bei anderen Veranstaltungen Mieten außerhalb dieser Ordnung vereinbaren.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1.1.23 in Kraft. Sie wird durch die Kirchengemeinde ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Kasualgebührenfestlegungen außer Kraft.

Aufhausen 04.05.2022

Ort, den

D.S.

AR

Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r
des GKR

S. Pauch

Kirchenälteste/r



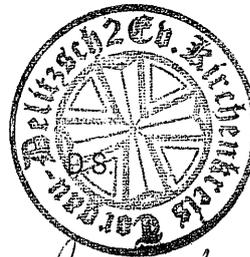
Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Kreiskirchenamt Eilenburg

Eilenburg, 20.5.22

Ort, den

Reg.-Nr. 631/04/2022



Arnold

Amtsleiter/in*

*nicht zutreffendes bitte streichen